

Aufschaltdauer: 17.08.2018 bis 17.09.2018

Plangenehmigungsverfahren

R-PGV.068 betreffend «Druckerhöhung Zürich Oberland»

Öffentliche Planauflage

Das folgende Projekt wird gemäss den Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes (Art. 21b Abs. 2 RLG; SR 746.1) öffentlich aufgelegt:

Gesuchstellerin

Erdgas Ostschweiz AG (EGO), Bernerstrasse, Postfach 610, 8010 Zürich

Projekt

Die Erdgas Ostschweiz AG (EGO) plant für die Erdgas-Hochdruckleitungen zwischen Niederuster und Wolfhausen (Strecken 1150A und 1160) eine Erhöhung des Leitungsdruckes von heute 25 bar auf künftig 50 bar. Durch diese Massnahme soll die Versorgungssicherheit im Zürcher Oberland und im Bereich Oberer Zürichsee/Glarus gewährleistet werden.

Die Gesuchstellerin plant zudem, den maximalen Betriebsdruck auf dem Leitungsabschnitt zwischen Gutenswil und Niederuster von 64 bar auf 50 bar abzusenken. In Niederuster sollen die beiden Leitungen der Strecke 17 und der Strecke 1150 miteinander verbunden werden. Weiter ist geplant, die A-Station Wetzikon stillzulegen.

Die Erdgasleitung 1150B soll zwischen der Station Grüt und Wetzikon von heute 25 bar auf 5 bar hinuntergefahren und aus der Bundesaufsicht entlassen werden. Um dies umsetzen zu können, soll auf dem Areal der Schieberstation Grüt eine Druckreduzier- und Messstation (DRM-Station) gebaut werden, von welcher die Region Wetzikon mit 5 bar versorgt werden kann.

Als Massnahme zur Reduktion des Störfallrisikos ist im Wohngebiet Riedikon sowie im Bereich der Seeanlage Niederuster der Einbau von Betonschutzplatten geplant.

Weiter sind im bestehenden und eingezäunten Areal der DRM-Station Gutenswil Stationsanpassungen geplant.

Betroffene Gemeinden

Bubikon, Gossau, Mönchaltorf, Uster, Volketswil und Wetzikon

Planaufgabe

Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches vom 2. Juli 2018 erfolgt vom 17. August bis 17. September 2018. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht) wie folgt eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Bubikon, Schalter 203, OG, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon

MO, MI, DO: 08.00–11.30 Uhr/14.00–16.30 Uhr

DI: 08.00–11.30 Uhr/14.00–18.30 Uhr

FR: 07.00–14.00 Uhr (durchgehend)

Gemeinde Gossau, Bauabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH

MO+DO: 08.00–11.30 Uhr/14.00–18.30 Uhr

DI+MI: 08.00–11.30 Uhr/14.00–16.30 Uhr

FR: 07.00–12.30 Uhr (durchgehend)

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf, Gemeindehaus, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf

MO, DI, DO: 08.15–11.30 Uhr/13.30–16.30 Uhr

MI: 07.00–11.30 Uhr/13.30–18.00 Uhr

FR: 08.15–14.00 Uhr (durchgehend)

Stadt Uster, Abteilung Bau, 3. OG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

MO–DO: 08.00–11.30 Uhr/13.30–16.30 Uhr

FR: 08.00–14.00 Uhr (durchgehend)

Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Tiefbau und Werke, 2. OG, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

MO: 08.00–11.30 Uhr/13.30–18.30 Uhr

DI–DO: 08.00–11.30 Uhr/13.30–16.30 Uhr

FR: 07.00–14.00 Uhr (durchgehend)

Stadt Wetzikon, Abteilung Bau + Planung, 4. OG, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon

MO–MI: 08.00–11.30 Uhr/13.30–16.30 Uhr

DO: 08.00–11.30 Uhr/13.30–18.30 Uhr

FR: 08.00–15.00 Uhr (durchgehend)

Einsprache

Während der Auflagefrist, d. h. bis zum 17. September 2018, kann jeder gemäss seinen Interessen mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 22a Abs. 1 RLG). Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 22a Abs. 2 RLG). Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache (Art. 22a Abs. 3 RLG).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Projektes wird endgültig über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden. Soweit eine gütliche Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Gesuchstellerin nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Art. 26 Abs. 1 RLG).

Enteignungsbann

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Gesuchstellerin keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

Weitere Bestimmungen

Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter davon ihre Mieter und Pächter in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

Die Publikation erscheint auch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom Freitag, 17. August 2018.

Bundesamt für Energie (BFE) Kanton Zürich, Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt